

**Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Stadt Rötz für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden
Heinrichskirchen, Pillmersried I und II, Fahnersdorf und
Diepoltsried ohne Katzelsried („Heinrichskirchener Gruppe“)
(BGS-WAS)**

vom 30.09.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rötz folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Heinrichskirchen, Pillmersried I und II, Fahnersdorf und Diepoltsried ohne Katzelsried („Heinrichskirchener Gruppe“) vom 27.01.2004, in der zuletzt geänderten Fassung vom 28.04.2020:

§ 1

§ 9 a erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis 4 m³/h 50,00 € netto /Jahr
bis 10 m³/h 60,00 € netto /Jahr
bis 16 m³/h 70,00 € netto /Jahr
über 16 m³/h 75,00 € netto /Jahr“

§ 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 0,99 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird die Gebühr auf der Basis der jeweils zum Entstehungszeitpunkt gültigen Verbrauchsgebühr festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

STADT RÖTZ

Rötz, den 30.09.2025

Stefan Spindler

Dr. Stefan Spindler
Erster Bürgermeister

